

Auch per Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin Eidg. Finanzdepartment EFD
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

25. September 2014

Susanne Leber, Direktwahl +41 62 825 25 40, susanne.leber@strom.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Änderungen des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) äussern zu dürfen. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft nimmt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) unter Einhaltung der eingeräumten Frist gerne Stellung.

I. Hauptforderungen an die Revision

Die Revisionsvorlage nimmt verschiedene, einzelne Änderungen am geltenden Gesetz vor. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, die von der Elektrizitätsbranche geforderte Steuerbarkeit der Zertifikate im Energiebereich, wie z.B. CO₂-Zertifikate sowie grüne und weisse Zertifikate, nachfolgend zusammenfassend „Energie-Zertifikate“ genannt, wieder einzuführen. Es handelt sich um ein brennendes Anliegen der gesamten Branche.

Ebenso dringend ist das Anliegen, dass die Revision des MWSTG für den grenzüberschreitenden Stromhandel europakompatible Lösungen präsentiert; diese Forderung ergibt sich insbesondere auch in Anbetracht der Bemühungen des Bundesrates, mit der EU doch noch ein Stromabkommen abzuschliessen.

1. Steuerbarkeit der Zertifikatumsätze

Die Steuerbarkeit der aktuellen und künftigen Energie-Zertifikate, welche der Reduktion oder Kompensation schädlicher Umwelteinflüsse oder der Reduktion des Energieverbrauchs mittels Effizienzmassnahmen dienen (wie z.B. CO₂-Zertifikate, grüne und weisse Zertifikate), ist wieder einzuführen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist es der Branche bis heute schuldig geblieben, die im Jahr 2010 per Weisung vorgenommene Umqualifizierung der Umsätze aus Energie-Zertifikaten in von der Steuer ausgenommene Umsätze juristisch sauber zu begründen.

Bei diesen Energie-Zertifikaten handelt es sich mitnichten um Wertrechte, wie die ESTV dies vertritt. Diese Qualifikation ist sachlich falsch.

Ob eine Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich nach Artikel 21 Absatz 3 MWSTG ausschliesslich nach deren Gehalt. Der Gehalt der Zertifikate besteht beim grünen Zertifikat darin, dass es den Umweltanteil des mit erneuerbaren Energien produzierten Stromes darstellt, während CO₂-Zertifikate erlauben, den CO₂ Ausstoss zu kompensieren. Bei beiden Zertifikaten ist der Sachinhalt des in ihnen enthaltenen Rechts, also die darin enthaltene Dienstleistung (Art. 3 Bst. e MWSTG) massgebend und Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer (Art. 1 Abs. 2 MWSTG). Bei den heute am Markt gehandelten Energie-Zertifikaten, wie z.B. die weissen Zertifikate („White Certificates“), steht nicht das Wertrecht, sondern eine Dienstleistung für den Umweltschutz beziehungsweise der Energieeinsparung im Vordergrund. „White Certificates“ werden für Energieeffizienz ausgegeben, das heisst, die Unternehmung erbringt eine Dienstleistung nach Artikel 3 Buchstabe e MWSTG für die Umwelt, welche nach Artikel 1 Absatz 2 MWSTG grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegt.

Deshalb wird hier gefordert, dass die Umsätze aus dem Handel mit Energie-Zertifikaten im zu revidierenden MWSTG als steuerbare Dienstleistungen aufgenommen werden.

Auf die Frage, wo im MWSTG die Steuerbarkeit der Energie-Zertifikate aufgenommen werden soll, ist folgendes zu bemerken: Um den Unterschied zwischen den aus realen Dienstleistungen stammenden Rechten, wie sie die Energie-Zertifikate darstellen, und den Wertrechten des Geld- und Kapitalverkehrs herauszustreichen, sind die Zertifikate im Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG am Ende als Gegenstück zu den Wertrechten zu nennen und als steuerbar zu bezeichnen.

Antrag

Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 Bst. e MWSTG soll neu wie folgt lauten:

Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

2 Von der Steuer ausgenommen sind:

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

- e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen, der Steuer unterliegen zudem die Energie-Zertifikate.

2. Europakompatible Besteuerung des grenzüberschreitenden Stromhandels

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 2 MWSTG ist der Ort der Lieferung von Elektrizität der Ort, an dem der Empfänger der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines Sitzes oder einer Betriebsstätte am Ort, wo die Elektrizität genutzt oder verbraucht wird. Ein Reverse-charge Mechanismus (Bezugssteuer-Mechanismus) ist nicht vorgesehen, sieht doch der neue Art. 45 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 MWSTG die Bezugssteuer nur noch für Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen vor. Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass ausländische Unternehmen, die inländischen Kunden Strom liefern, sich in jedem Fall in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registrieren und allenfalls eine Steuerstellvertretung bezeichnen müssen. Dies ist unter der aktuell geltenden Regelung, welche per 1. Januar 2010 eingeführt wurde, nicht der Fall und ist mit Blick auf die Europakompatibilität der MWST im Elektrizitätsbereich auch nicht erstrebenswert.

Soweit die neue Regelung für Lieferungen an Stromendverbraucher gefordert ist, besteht kein Problem der Europakompatibilität. Wo jedoch der ausländische Lieferant ausschliesslich an inländische Geschäftskunden, d.h. an mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen Strom liefert (B2B Geschäfte), wird er sich in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registrieren müssen, was nicht europakompatibel ist.

Das Europäische Mehrwertsteuerrecht sieht in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1; nachfolgend MWSTSystemRL) vor, dass als Ort für Stromlieferung der Ort des Sitzes oder der Niederlassung (des steuerpflichtigen Wiederverkäufers) beziehungsweise der Ort, wo der Strom genutzt oder verbraucht wird (nicht steuerpflichtiger Wiederverkäufer, Endkonsument), gilt (Art. 38 und 39 MWSTSystemRL). Für Stromlieferungen von einem Mitgliedstaat in den anderen an mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen schreibt Art. 195 MWSTSystemRL den Reverse-charge Mechanismus vor, gemäss welchem der Käufer die Steuer mit dem Fiskus abrechnet und bezahlt.

Aus dieser Tatsache, dass ein Stromlieferant sich bei innergemeinschaftlichen B2B Geschäften im Käuferland nicht registrieren muss, bei einer B2B Stromlieferung in die Schweiz sich gemäss geplanter MWSTG-Revision in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke jedoch registrieren und eine Steuerstellvertretung einrichten müsste, ergibt sich ein erheblicher Standortnachteil für den schweizerischen Händlerstandort. Die Funktion der Schweiz als Stromdrehscheibe würde durch bürokratische Vorgaben grundlegend geschwächt.

Der VSE fordert deshalb, dass die Vorlage für die Revision des MWSTG im Sinne einer europakompatiblen Ausgestaltung der Besteuerung des grenzüberschreitenden Stromhandels angepasst wird, indem durch einen umformulierten Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 MWSTG die Energielieferung von ausländischen Unternehmen an Schweizer Steuerpflichtige die Mehrwertsteuerpflicht des Ausländers nicht auslöst und ein umformulierter Artikel 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG die Energielieferung von ausländischen Unternehmen an Schweizer Steuerpflichtige der Bezugssteuer unterzieht.

Antrag

Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

Eventualiter:

Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 MWSTG soll wie folgt lauten:

2 Von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer:

b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, nur folgende Leistungen erbringt:

2. ausschliesslich der Bezugssteuer unterliegende Leistungen; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger- und Empfängerinnen erbringt;

Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG ist wie folgt zu formulieren:

1 Der Bezugssteuer unterliegen:

c. Lieferungen von Elektrizität, Gas und Fernwärme in Leitungen von ausländischen Unternehmen an im Inland Steuerpflichtige, sowie Lieferungen nach Art. 3 Bst. d Ziff. 1 und 2 von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, erbracht durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind.

II. Bemerkungen zu einzelnen Revisionspunkten

Der VSE begrüsst grundsätzlich die Überlegungen mit Blick auf die verschiedenen Punkte der Revision des Mehrwertsteuergesetzes. Nachfolgend nimmt der VSE im Namen seiner Mitglieder zu weiteren einzelnen Revisionspunkten Stellung.

1. Art. 3 Bst. h MWSTG: Eng verbundene Personen

Gemäss heute geltender Bestimmung sind eng verbundene Personen die Inhaber von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahestehende Personen, wobei eine massgebliche Beteiligung vorliegt, wenn die Schwellenwerte gemäss Art. 69 des Bundessteuergesetzes überschritten werden oder wenn eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt.

Die vorgeschlagenen Varianten von Bundesrat und Konsultativgremium sind nicht gleichwertig. Während bei der Variante Bundesrat eine Beteiligung von 20% bereits zur Qualifikation als eng verbundene Person führt, liegt bei der Variante des Konsultativgremiums bei einer Beteiligung von 20% eben gerade keine eng verbundene Person vor. Zudem bezieht die Variante des Bundesrates Stiftungen und Vereine in den Kreis der eng verbundenen Personen mit ein.

Die Variante Bundesrat scheint auf den ersten Blick klarer formuliert, weitet jedoch den Begriff der eng verbundenen Personen zu weit aus. Aus diesem Grund ist der Variante des Konsultativgremiums der Vorzug zu geben. Danach sind eng verbundene Personen die Inhaber von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen, wobei das Halten einer Beteiligung von

20% oder weniger am Grund- und Stammkapital nicht als eng verbundene Person qualifiziert, was analog für eine entsprechende Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt.

Antrag

Der Variante des Konsultativgremiums wird der Vorzug gegeben.

2. Art. 7 Abs. 2 MWSTG: Gasbegriff

Es wird begrüsst, dass neu der Lieferort für Elektrizität und Erdgas auch für die Fernwärme gelten soll. Im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird auch das Biogas vermehrt ein Thema. Mit der Verwendung des Wortes Erdgas wird aber das Biogas von der Anwendbarkeit des Artikels 7 Absatz 2 MWSTG ausgeschlossen.

Es gibt keinen Grund, Biogas anders zu behandeln als Erdgas; denn wesentlich ist, dass das Gas in Leitungen transportiert wird. Aus diesem Grund ist das Wort „Erdgas“ mit dem definitionsgemäss weiteren Begriff „Gas“ zu ersetzen.

Antrag

Das Wort „Erdgas“ ist durch den Begriff „Gas“ zu ersetzen.

Neuer Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 MWSTG:

„2 Als Ort der Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Fernwärme in Leitungen gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Ort, an dem die Elektrizität, das Erdgas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt oder verbraucht wird.“

3. Art. 14 Abs. 2^{bis} MWSTG: Beginn und Ende der Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland

Das Konsultativgremium schlägt mit der Einfügung von Art. 14 Abs. 2^{bis} MWSTG vor, die Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu Beginn des Kalenderjahres beginnen zu lassen, in dem es im Inland erstmals eine Leistung erbringt. Die Steuerpflicht soll am Ende jenes Jahrs enden, in dem es die letzte Leistung erbracht hat.

Der Bundesrat schlägt vor, für in- und ausländische Unternehmen dieselben Regeln für den Beginn und die Beendigung der Mehrwertsteuerpflicht gelten zu lassen; massgebend ist der bisherige Art. 14 Abs. 2 MWSTG.

Die Variante des Konsultativgremiums ist sehr klar formuliert. Die Übernahme der Regelung des Konsultativgremiums bedeutet jedoch, dass ein ausländisches Unternehmen nicht mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (inkl. Vorbereitungshandlungen), sondern erst im Jahr der ersten Leistung steuerpflichtig würde und den Vorsteuerabzug geltend machen könnte. Bei grösseren, längerdauernden Vorbe-

reitungsarbeiten könnte das Unternehmen allenfalls eines Teils seiner Vorsteuerabzüge verlustig gehen, was auch wettbewerbsverzerrend wirkt.

Wir erachten es als wenig sinnvoll und zudem als investitionshemmend, für ausländische Unternehmen die erwähnte Spezialregelung zu treffen.

Antrag

Wir befürworten die Anwendung des aktuellen Art. 14 Abs. 2 MWSTG auch auf Unternehmen mit Sitz im Ausland (Variante Bundesrat). Eine Spezialregelung ist nicht notwendig.

4. Art. 19 Abs. 2, 2. Satz MWSTG: Leistungskombinationen

Der Bundesrat schlägt vor, die heute in Art. 32 MWSTV festgehaltene 70/30-Prozent Regelung für Leistungskombinationen entsprechend der heutigen Handhabung mit Beschränkung auf im Inland erbrachte Leistungen ins MWSTG aufzunehmen.

Wir erachten die Übernahme der heutigen Praxis in das MWSTG als sachgerecht. Die 70/30-Prozent Regelung ist eine willkommene Vereinfachung für die Besteuerung von Leistungskombinationen und die Beschränkung ihrer Anwendung auf inländische Umsätze benachteiligt die Exportwirtschaft nicht.

Antrag

Wir befürworten die Übernahme der Praxis der 70/30-Prozent Regelung für Leistungskombinationen in das MWSTG.

5. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c MWSTG: Parkplätze im Gemeingebrauch

Der Bundesrat schlägt vor, den Umsatz von Parkplätzen im Gemeingebrauch, die bisher von der Steuer ausgenommen waren, der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Wie alle anderen Parkplätze bleiben sie von der Steuer ausgenommen, wenn sie eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung darstellen.

Die Vereinheitlichung der Besteuerung von Parkplätzen ist sinnvoll; denn es gab und gibt keine nachvollziehbaren Gründe, weshalb gerade Parkplätze im Gemeingebrauch nicht der Steuer unterliegen sollten.

Antrag

Die Änderung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. MWSTG in dem Sinne, dass Parkplätze im Gemeingebrauch neu auch der MWST unterliegen, wenn es sich nicht um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung handelt, wird begrüsst.

6. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a bis c und Art. 21 Abs. 6 MWSTG: Steuerausnahme von Leistungen des Gemeinwesens

Die Vorlage beabsichtigt mit Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe a, Leistungen zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens von der Steuer auszunehmen. Der Begriff der „Organisationseinheit“ wird im neuen Artikel 21 Absatz 6 MWSTG festgelegt. Gemäss dieser Bestimmung sind Organisationseinheiten des Gemeinwesens dessen Dienststellen, dessen privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, die es zu 100% besitzt, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, wenn das Gemeinwesen sie alleine gegründet hat.

Nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG sollen neu die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gehaltenen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und den an diesen Gesellschaften beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten (Art. 21 Abs. 6 MWSTG) von der Steuer ausgenommen sein.

Von der Steuer ausgenommen sind nach dem neuen Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG zudem die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gegründeten Anstalten und Stiftungen sowie den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten (Art. 21 Abs. 6 MWSTG).

Diese neuen Bestimmungen verschieben Leistungen zwischen Gemeinwesen und von ihnen beherrschten oder gegründeten juristischen Einheiten, welche bisher steuerbar waren, in den von der Steuer ausgenommenen Bereich. Diese Zielsetzung ist nicht nachvollziehbar, da gerade bei Leistungen zwischen eng verbundenen Unternehmen und Organisationen immer darauf geachtet wird, dass genügend (d.h. der Drittpreis, Art. 24 Abs. 2 aktuelles MWSTG) versteuert wird.

Im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, wo über 80% der Unternehmen über mehrere Stufen hinweg durch die öffentliche Hand gehalten werden, wirken die neuen Bestimmungen wettbewerbsverzerrend. Ein privates Unternehmen, das einem Gemeinwesen Netze zur Verfügung stellt und Energie liefert, müsste alle Leistungen versteuern, während der Bezug derselben Leistungen durch das Gemeinwesen bei einem Unternehmen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 MWSTG von der Steuer ausgenommen wäre. Zuzufolge des MWSTG hätten die beiden Energieunternehmen nicht gleich lange Spiesse.

Die neuen Regelungen sind auch nicht europakompatibel. Nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 MWSTSystemRL sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der im Anhang I der MWSTSystemRL genannten Tätigkeiten in jedem Fall steuerpflichtig, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist. Zu den im Anhang I genannten Tätigkeiten gehört auch die Lieferung von Wasser, Gas und Elektrizität sowie thermischer Energie (Anhang I, Ziff. 2).

Die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes und die gesetzgeberische Absicht der Europäischen Kommission gehen zudem dahin, alle nicht hoheitlichen Leistungen im öffentlichen Sektor als steuerbar zu qualifizieren (EuGH Rechtssache C-102/08 vom 4. Juni 2009, Rz 60 ff.; C-288/07 vom 16. September 2008, Rz 18 ff.; Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer, Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2011 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu Zukunft der Mehrwertsteuer, Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist, KOM(2011) 851). Für Tätigkeiten, welche der öffentliche Sektor unter den gleichen rechtlichen Bedingungen ausübt wie private Wirtschafts-

teilnehmer, soll der öffentliche Sektor nicht anders behandelt werden als jeder andere Marktteilnehmer (EuGH Rechtssache C-446/98 vom 14. Dezember 2000, Rz 17).

Vor diesem Hintergrund ist es für die Elektrizitätswirtschaft schwierig nachzuvollziehen, dass in der vorliegend zu beurteilenden Vorlage die Steuerausnahme für Leistungen durch Unternehmen des öffentlichen Sektors noch ausgeweitet werden sollen.

Eine neuerliche Ausweitung der Steuerausnahmen steht zudem im Widerspruch zum Beihilfeverbot, welches im Rahmen der Verhandlungen der Schweiz mit der EU über ein Stromabkommen hinsichtlich des Sektors der Energiewirtschaft übernommen werden muss.

Aus diesem Grund wird vorliegend beantragt, die mit Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 und Absatz 6 MWSTG des Vorentwurfs vorgeschlagene Steuerausnahme auf Leistungen eines Gemeinwesens im Bereich des Transports, der Verteilung sowie der Lieferung von Energie für nicht anwendbar zu erklären.

Antrag

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG (Vorentwurf) lautet wie folgt:

„Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

2 Von der Steuer ausgenommen sind:

1.

usw.

28. Leistungen:

- a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,
- b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,
- c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten.

Immer steuerbar sind Leistungen des Transports, der Verteilung und der Lieferung von Energie wie Elektrizität, Gas und Fernwärme, ausser die Leistung wird innerhalb derselben juristischen Person erbracht.“

7. Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b MWSTG: Ausübung des Optionsrechts

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Option für die freiwillige Versteuerung von Umsätzen durch das offene Fakturieren der Steuer ausgeübt wird, oder wenn dies nicht möglich ist, durch eine Mitteilung an die ESTV.

Das Konsultativgremium schlägt vor, dass die Option durch den offenen Ausweis der Steuer auf der Rechnung oder durch Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung Abrechnung ausgeübt werden kann.

Der VSE begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, die Option mittels Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung ausüben zu können. Die Einführung einer Mitteilungspflicht stünde der mit der Revision auch beabsichtigten Vereinfachung der Mehrwertsteuer und der Verminderung von Formalismen entgegen. Der Wettbewerb wird das Seinige dazu beitragen, dass die Steuer, wo immer angezeigt, auch dem Kunden gegenüber offen ausgewiesen wird.

Antrag

Der VSE befürwortet die Variante des Konsultativgremiums, wonach die Option mittels Ausweis der Steuer auf der Rechnung oder durch Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung ausgeübt werden kann.

8. Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG: Ausschluss der Option

Der Bundesrat sieht einen Ausschluss der Option für Umsatz aus der Übertragung eines dinglichen Rechts an Grundstücken sowie eines Grundstücks oder Grundstücksteils, welches vom Empfänger ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird oder genutzt werden soll.

Das Konsultativgremium hält den letzten Satzteil „oder genutzt werden soll“ in dem Sinne als zu spekulativ, als ein Optionswilliger schliesslich zu beweisen hätte, dass nicht vorgesehen war, das Gebäude zu Wohnzwecken zu nutzen. Dies ist insbesondere schwierig, weil Umsätze aus Ferienwohnungen und anderen Wohnungen, die nicht als Wohnsitz oder Wochenaufenthalt dienen, sowie Hobby-Räume und Übungsräume steuerbare Umsätze darstellen.

Der VSE schliesst sich der Variante des Konsultativgremiums an, wonach die Option nur ausgeschlossen werden soll, wenn das Objekt effektiv ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird. Das Recht auf Vorsteuerabzug beim Bau eines Gebäudes, das nicht Wohnzwecken gewidmet ist, soll nicht durch „Beweisauflagen“ und Rechtsunsicherheiten belastet werden. Wird ein Objekt später dennoch ausschliesslich zu Wohnzwecken genutzt, ist der vorgenommene Vorsteuerabzug der ESTV zurückzuzahlen.

Antrag

Der VSE schliesst sich der Variante des Konsultativgremiums an, wonach die Option nur ausgeschlossen sein soll, wenn das Objekt effektiv ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird.

9. Art. 42 Abs. 6 und Art. 70 Abs. 2 MWSTG: Absolute Verjährung / Aufbewahrungsfrist

Der Bundesrat schlägt vor, die Frist der absoluten Steuerfestsetzungsverjährung und entsprechend die Aufbewahrungsfrist für die Geschäftsbücher von zehn auf 15 Jahre zu erhöhen. Er begründet dies damit, dass die zehnjährige Frist kaum reiche, um das Verfahren über einen Entscheid, der eine Kontrollperiode von fünf Jahren umfasst, durch alle Instanzen durchzuziehen. Die Verfahren verjährten in den Händen der Richter.

Das Konsultativgremium hält an der heute geltenden Regelung mit einer zehnjährigen absoluten Festsetzungsverjährung und entsprechender Aufbewahrungsdauer für die Geschäftsunterlagen fest.

Der VSE schliesst sich der Forderung nach dem Status quo der zehnjährigen absoluten Festsetzungs- und Aufbewahrungsfrist an. Der Frist soll auch eine Leitsternfunktion zukommen, indem der Weg gesucht wird, das Mehrwertsteuerrecht so auszugestalten, dass es so einfach und so bürokratiefrei anzuwenden ist, damit auch ein Verfahren innert der zehnjährigen Frist durchgebracht werden kann.

Antrag

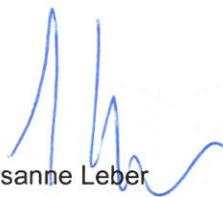
Der VSE befürwortet die Beibehaltung der zehnjährigen absoluten Festsetzungs- und Aufbewahrungsfrist. (Variante Konsultativgremium).

Wir bitten Sie, die Anträge des VSE in der weiteren Behandlung des Geschäfts zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'SM'.

Dr. Stefan Muster
Leiter Wirtschaft & Regulierung
Mitglied der Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'SL'.

Susanne Leber
Rechtsanwältin, EMBA
Stv. Leiterin Wirtschaft & Regulierung